

Kempten, März 2012

Mandantenrundsreiben März 2012

Steuerrechtliche Änderungen auf Grund von Rechtsprechungsänderungen und Gesetzesänderungen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie uns im Folgenden wichtige Änderungen der Steuerrechtslage für Privatpersonen, Gewerbetreibende und Kapitalgesellschaften darzulegen:

I. Allgemeine Steuerrechtsänderungen

1. Berufsausbildungskosten (insbesondere Kosten für das Studium)

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Monaten Urteile gesprochen nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen Kosten die bei einem Studium anfallen, als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Dies hätte vor allem dann einen Vorteil gebracht, wenn Studenten keinen Nebenjob haben, da diese dann nach Einstieg ins Berufsleben die Aufwendungen, welche sie während ihres Studiums hatten, als Verluste hätten geltend machen können.

Der Gesetzgeber hat diesem entgegengewirkt indem er das Gesetz Ende 2011 geändert hat wonach bei der erstmaligen Berufsausbildung oder beim Erststudium ein Werbungskostenabzug nicht mehr möglich ist.

Kosten können nur während der Studienzeit bis zu 6.000,00 € als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese bringen also dem Studenten nur dann einen Vorteil, wenn er während dem Studium hohe Einkünfte hat die über dem Freibetrag von 8.004,00 € liegen. In diesem Fall profitiert er vom Sonderausgabenabzug.

Der Gesetzgeber will dass das Gesetz bis ins Jahr 2004 zurückwirkt, hiergegen bestehen verfassungsrechtliche Zweifel, sodass bei Studienaufwendungen bis zum 31.12.2011 diese Aufwendungen entsprechend der Vorgabe des Bundesfinanzhofes als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

2. Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wurde rückwirkend ab dem 01.01.2011 von 920,00 € auf 1.000,00 € angehoben. Das heißt, für Arbeitnehmer lohnt sich die Auflistung von Kosten im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis (Fahrten zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte, Fortbildungskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Arbeitsmittel, häusliches Arbeitszimmer, Beiträge zu Berufsverbänden oder Gewerkschaften etc.) nur wenn diese über 1.000,00 € jährlich liegen.

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Seit der Neuregelung der Einkünfte aus Kapitalvermögen sind sämtliche Gewinne aus Aktien oder anderen Anteilsverkäufen, steuerpflichtig bzw. die Verluste aus diesen Verkäufen wirken sich steuermindernd aus.

Bitte beachten Sie, dass falls Sie bei mehreren Banken zum Einen Gewinne und zum Anderen aber insgesamt Verluste aus solchen Geschäften erzielen, Sie bei der Bank bei der Sie Verluste erzielen, bis zum 15.12. eines jeweiligen Kalenderjahres, eine Bankbescheinigung für diese Verluste beantragen können und diese der Bank, bei welcher Sie Gewinne aus solchen Geschäften erzielen, vorlegen können damit diese Verluste bereits bei der Zinsabschlagsteuer berücksichtigt werden können.

Dies hat den Vorteil, dass Sie bei der Steuererklärung dann nicht zwingend eine Anlage „Kapitalvermögen“ abgeben müssen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie Altverluste aus Wertpapiergeschäften die bis zum Jahre 2009 entstanden sind (diese sind nur angefallen wenn Sie bis zum Jahr 2009, Wertpapiere innerhalb eines Jahres gekauft und mit Verlust verkauft haben) nur noch bis zum Ende des Jahres 2013 mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnen können.

Diese Verrechnung können Sie aber nur in der Steuererklärung vornehmen, nicht bereits vorab durch Mitteilung an die Banken.

4. Kirchensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihrer Bank Ihre Kirchenzugehörigkeit bekannt geben, damit diese bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsabschlagsteuer) die Kirchensteuer mit an das Finanzamt abführt. Wird dies von Bankseiten nicht gemacht, dann sind Sie verpflichtet die Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Steuererklärung abzuführen.

Für uns ist nicht immer aus den Bankbescheinigungen ersichtlich, ob für Sie Kirchensteuer einbehalten wurde oder nicht. Wir bitten Sie deshalb im Falle der Nichtabführung von Kirchensteuerbeiträgen durch Ihre Bank, uns Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen mitzuteilen, damit wir dies in der Steuererklärung nachholen können.

Beachten Sie bitte, dass es spätestens ab 2014 über die zentrale ELSTAM-Datenbank auch zur automatischen Abfrage der Kirchenzugehörigkeit kommen wird. Für das Finanzamt wird es dann ein Leichtes sein, festzustellen, ob Sie für die Vorjahre die Kirchensteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen korrekt abgeführt haben. Im Zweifel kann es dabei dann auch zur Erfüllung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung kommen, wenn die Kirchensteuer nicht abgeführt worden ist.

5. Ausnahme von der Zinsabschlagsteuer (25 % + Solizuschlag + ggf. Kirchensteuer)

Auf Grund mehrerer Rückfragen innerhalb der letzten Monate möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die begünstigte Zinsbesteuerung nicht für folgende Darlehen gilt:

- Darlehen an nahestehende Personen, wie zwischen Ehegatten, Eltern und Kinder und dergleichen
- Darlehen an eine Kapitalgesellschaft an der man mit mehr als 10 % beteiligt ist

Diese Darlehen unterliegen immer dem regulären Steuersatz (bis 44,5% Einkommensteuer und Solizuschlag) und müssen in der Steuererklärung gesondert erfasst werden. Der begünstigte Steuersatz ist hier nicht anwendbar.

6. Private Veräußerungsgeschäfte

Bitte beachten Sie, dass nach wie vor auch Verkäufe im Privatbereich, sofern diese zu Gewinnen führen, der Besteuerung unterliegen. Bei einem Verkauf eines Grundstückes wird dies, wenn dieses nicht eigengenutzt wurde, regelmäßig der Besteuerung unterworfen wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als 10 Jahre liegen.

Die 10-Jahresfrist gilt seit 2009 auch für Wirtschaftsgüter mit denen im Privatbereich Einkünfte erzielt werden. Das heißt, insbesondere bei sogenannten Containerleasinggeschäften unterliegt der Verkauf der Container innerhalb von 10 Jahren der Besteuerung.

Relevant wird dies aber auch bei anderen Gegenständen die im Privatbereich vermietet werden, wie beispielsweise Wohnmobile. Werden diese gebraucht angeschafft, dann teilweise aufwändig selbst umgebaut oder restauriert und dann vermietet, so kann es bei einer Weiterveräußerung zu einer Besteuerung kommen.

Bei Wirtschaftsgütern mit denen keine Einkünfte erzielt wurden z. B. Pkws, kommt es zu einer Besteuerung wenn diese innerhalb eines Jahres gekauft und wieder teurer verkauft werden.

In der Steuerberatungspraxis wird dies häufig dann zum Problem, wenn aus einer GmbH oder einem Unternehmen an nahestehende Personen wie Ehefrauen oder Eltern, Pkw günstig verkauft werden und diese die Fahrzeuge dann innerhalb eines Jahres zu einem höheren Preis weiterveräußern!

7. Ehrenamtliche Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer können wie andere ehrenamtlich Tätige bis zu 2.100,00 € jährlich steuerfrei vereinnahmen. Sofern die Einnahmen für ehrenamtliche Betreuungen darüber hinaus gehen, müssen diese der regulären Besteuerung unterworfen werden. Es kann aber eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 25 % ohne Vorlage von tatsächlichen Belegen berücksichtigt werden.

8. Abzug von Beiträgen zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung

Seit 2010 können die Krankenkassenbeiträge, welche für eine Versorgung bezahlt werden die auch einem Sozialhilfeempfänger zu Gute kommen würden, als Sonderausgaben von der Besteuerung abgezogen werden.

Nicht abgezogen kann der Beitragsanteil der für Sonderleistungen wie Einzelzimmer, Chefarztbehandlung oder Krankentagegeld geleistet wird. Bei gesetzlich Versicherten werden für den Anspruch auf Krankentagegeld in der Regel 4 % von den Gesamtbeiträgen abgezogen, welche nicht als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden können.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich die Eltern, die Krankenkassenbeiträge für die Kinder geltend machen können. Dies gilt auch sofern sich das Kind bereits in Ausbildung befindet und damit selbst Einkünfte erzielt also auch selbst die Krankenkassenbeiträge bezahlt, aber noch bei den Eltern in Haushaltsgemeinschaft wohnt!

Wir bitten Sie, uns dementsprechend immer die Krankenkassenbeiträge der Kinder, für welche Sie noch Kindergeld erhalten, bei der Erstellung der Steuererklärung zur Verfügung zu stellen.

9. Krankheits- und Pflegekosten die Sie selbst bezahlt haben

Krankheits- und Pflegekosten die Sie selbst getragen haben, wie Zuzahlungen zu Medikamenten oder Behandlungen bzw. auch den Eigenanteil bei Privatversicherten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer berücksichtigt werden.

Bisher musste hiervon allerdings die sogenannte zumutbare Belastung (1 % bis 7 % der Einkünfte eines Jahres) gekürzt werden. Diese Regelung wird derzeit höchstrichterlich überprüft. Es besteht also die Möglichkeit, dass auch rückwirkend alle Krankheits- und Pflegekosten ohne die Kürzung um eine zumutbare Belastung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Wir bitten Sie dementsprechend uns künftig alle Aufwendungen für Krankheits- und Pflegekosten, welche Sie getragen haben, zur Verfügung zu stellen damit wir diese in der Steuererklärung mit berücksichtigen können.

Es wird aber wohl auch künftig ein Abzug nur möglich sein, wenn es sich um Kosten handelt die durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers entstanden sind. Kosten für Selbstbehandlungen die nach Selbstdiagnose entstehen, werden auch künftig nicht abzugsfähig sein.

10. Kindergeld bei Bundesfreiwilligendienst

Bei dem neu eingeführten Bundesfreiwilligendienst oder bei einem internationalen Jugendfreiwilligendienst, besteht ab dem Jahr 2011 für Alle bis unter 25-Jährigen weiterhin für die Eltern die Berechtigung Kindergeld zu beziehen.

11. Steuerbegünstigung von Handwerksleistungen

In den vergangenen Monaten haben die Gebäudesanierungsmaßnahmen deutlich zugenommen. Häufig werden hierfür von der KfW-Förderbank verbilligte Darlehen bzw. Zuschüsse für energetische Renovierungen in Anspruch genommen.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Inanspruchnahme solcher Förderleistungen nicht zusätzlich die Handwerkerleistungen in Höhe von 20 % steuermindernd geltend gemacht werden können.

12. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Ab dem Jahr 2011 sind alle Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer und Feststellungserklärungen elektronisch zu übermitteln. Darüber hinaus sind auch alle Einkommensteuererklärungen bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften, elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Solange ein Steuerpflichtiger nur Arbeitseinkünfte zu erklären hat, kann die Erklärung weiterhin in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Wenn wir Steuererklärungen für Sie übermitteln, so können wir dies aus haftungsrechtlichen Gründen erst dann tun, wenn uns von Ihnen ein unterschriebenes Exemplar der Steuererklärung vorliegt, damit wir nachweisen können, dass Sie die Steuererklärung welche wir an das Finanzamt übermittelt haben, auch vorher gesehen haben.

13. Regelmäßige Arbeitsstätte

Die Bestimmung einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist wichtig um festzustellen, ob die Fahrt dorthin, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind oder ob die Fahrten betriebliche Fahrten sind, für welche regelmäßig höhere Pauschalen angesetzt werden können.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist eine regelmäßige Arbeitsstätte jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers welche der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig immer wieder aufsucht. Unter Nachhaltigkeit wird definiert, dass der Arbeitnehmer diese Arbeitsstätte mindestens einmal pro Arbeitswoche aufsuchen muss.

Der BFH hat nun in einem weiteren Urteil entschieden, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in einer Einrichtung des Arbeitgebers mit zentraler Bedeutung für die berufliche Betätigung sein muss. Demnach kann jeder Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben = Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit.

Die eigentliche berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers muss in der Einrichtung des Arbeitgebers erbracht werden sonst liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor, dies gilt beispielsweise für Außendienstmitarbeiter. Bei Außendienstmitarbeitern ist dementsprechend regelmäßig im Rahmen der privaten Pkw-Nutzung keine Fahrt zum Betriebssitz als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern.

Die Finanzverwaltung will dieses Urteil in der Weise erweitern, dass sie immer dann wenn ein Arbeitnehmer mindestens 20 % seiner vereinbarten Arbeitszeit in der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers verbringt, von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeht.

14. Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wird von einem Arbeitnehmer die Möglichkeit der privaten Nutzung eines Pkws im Rahmen der 1%-Regel besteuert, so muss er zusätzlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden gefahrenen Kilometer und jeden Monat besteuern.

Sofern er weniger als 15 Mal pro Monat nachweislich zu seiner Arbeitsstätte fährt, kann er davon abweichend 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Fahrtag ansetzen. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob gerade Teilzeitkräfte hiermit besser fahren.

Um die weniger als 15 Fahrten pro Monat nachzuweisen muss der Arbeitnehmer monatlich datumsgenaue Aufzeichnungen vorlegen, aus welchen hervorgeht wann er den Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen beim Lohnkonto aufzubewahren.

15. Sonderfall – Park & Ride

Sofern der Arbeitnehmer neben dem Pkw öffentliche Verkehrsmittel nutzt und dies durch Fahrkarten nachweisen kann, ist der geldwerte Vorteil für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte nur für die Teilstrecke bis zum Parkplatz, von welchem der Arbeitnehmer dann öffentliche Verkehrsmittel nutzt, zu berechnen.

16. Besteuerung der Möglichkeit der privaten Nutzung von betrieblichen Pkws nach der 1%-Regel

Die Anwendung der 1%-Regel macht derzeit bei Betriebsprüfungen zunehmend Schwierigkeiten. Das Finanzamt besteht derzeit darauf, für alle Fahrzeuge, welche für eine private Nutzung geeignet sind, die 1%-Regel anzuwenden, wenn für diese kein Fahrtenbuch geführt wird.

Geeignet für private Nutzung sind insbesondere alle Geländewagen auch wenn diese eine Lkw-Zulassung haben aber auch Kleintransporter wenn diese nicht speziell für den betrieblichen Einsatz (z.B. Sortimosystem, ausschließlich eine Sitzreihe oder Blechwände anstelle von Scheiben) genutzt werden können. Sofern ein Unternehmer mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen hat, die privat genutzt werden können, muss er für jedes dieser Fahrzeuge die 1%-Regel anwenden.

Bisher wurde vom Finanzamt verlangt, die 1%-Regel für alle Führerscheininhaber innerhalb einer Familie anzuwenden. Dies bedeutete bei 3 geeigneten Fahrzeugen im Betriebsvermögen und einem Ehepaar ohne Kinder mit Führerschein musste nur für 2 dieser Fahrzeuge die 1%-Regel angewandt werden. Bei Ledigen mit 2 oder 3 Fahrzeugen musste die 1%-Regel nur einmal angewandt werden (sogenanntes Singleprivileg).

Bis zu weiteren Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, müssen wir diese Vorgehensweise des Finanzamtes akzeptieren.

17. Bruttolistenneupreis

Auch bei gebraucht angeschafften Fahrzeugen muss bis auf Weiteres der Bruttolistenneupreis inkl. werkseitig eingebauter Sonderausstattungen bei der Berechnung der 1%-Regel angesetzt werden. Obwohl der BFH entschieden hat, dass hiervon ein Abschlag von ortsüblichen Rabatten in der Höhe von derzeit regelmäßig 10 % vorgenommen werden kann, wird dies von der Finanzverwaltung noch nicht akzeptiert.

Darüber hinaus hat das Finanzgericht Niedersachsen auch die Anwendung des Bruttolistenneupreises bei dem Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen bestätigt. Die Revision ist hierbei beim Bundesfinanzhof anhängig. Man kann bei angeschafften Gebrauchtfahrzeugen Einspruch einlegen gegen die Berücksichtigung des Bruttolistenneupreises und die Entscheidung des Bundesfinanzhofes abwarten. Wir bitten Sie in den Fällen in denen Sie ein Gebrauchtfahrzeug erworben haben und die 1%-Regel anwenden möchten, uns einen Hinweis zu geben, dass Sie hier das Verfahren offenhalten möchten.

18. Kosten für einen Zivilprozess können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden

Bisher waren ausschließlich die Kosten für Ehescheidungen als Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig. Der BFH hat nun in einem Urteil entschieden, dass im Gegensatz dazu, alle Kosten für Zivilprozesse zwangsläufig entstehen und somit als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, sofern der Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Hinreichend Aussicht auf Erfolg soll gegeben sein, wenn mindestens eine 50%-ige Chance auf Erfolg besteht.

Problematischer Weise möchte die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht anwenden. Es bestehen sicherlich auch Probleme, die hinreichende Erfolgsaussicht gegenüber der Finanzverwaltung darzulegen. Wir bitten Sie trotzdem, uns solche Prozesskosten künftig für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung zur Verfügung zu stellen, damit wir diese als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.

19. Kindergeld

Ab 2012 fällt die Einkommensgrenze von 8.004,00 € für den Bezug von Kindergeld weg. Also auch Kinder die sich in einer Ausbildung (Lehre) befinden und mehr als 8.004,00 € pro Jahr verdienen, bleiben Kindergeldberechtigter. Dies gilt aber nur bis zum Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder des Erststudiums.

Während eines Studiums ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden ebenfalls unschädlich, unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

20. Allgemeine Kinderbetreuungskosten

Die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten wurde ab 2012 vereinfacht:

Es sind nun immer 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000,00 € pro Kind als Sonderausgabe abzugsfähig solange das Kind unter 14 Jahre alt ist bzw. für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung. Eine Erwerbstätigkeit für Kinder bestimmter Altersklassen unter 14 Jahre ist nicht mehr erforderlich.

21. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)

Die Möglichkeit für Arbeitgeber elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bei einer Datenbank der Finanzverwaltung abzurufen, wurde auf den 01.01.2013 verschoben. Dementsprechend bleibt die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 bzw. eine Ersatzbescheinigung für das Jahr 2011 auch für das Jahr 2012 gültig.

Bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung im Jahr 2012 ist eine Ersatzbescheinigung beim Finanzamt durch den Arbeitnehmer anzufordern.

22. Wohnungsüberlassung an nahe Angehörige

Wir bitten Sie von Zeit zu Zeit wenigstens einmal jährlich bei einer verbilligten Wohnungsüberlassung insbesondere an nahe Angehörige zu überprüfen, ob die Kaltmiete die von Ihnen verlangt wird noch mindestens 66 % der ortsüblichen Kaltmiete entspricht. Nur wenn dies gegeben ist, können Sie die Werbungskosten im Rahmen von Vermietungs- und Verpachtungskosten voll absetzen.

Die durchschnittliche Kaltmiete kann zum Einen über Mietspiegel der einzelnen Städte oder Gemeinden abgefragt werden oder über das Internet (www.immowelt.de). Bitte beachten Sie, dass seit 2010 die durchschnittliche Miete permanent steigt. Eine mindestens einmal jährliche Überprüfung ist daher geboten.

23. Anhebung der Grunderwerbsteuersätze

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bereits die Mehrzahl der Bundesländer den Grunderwerbsteuersatz auf bis zu 5 % erhöht hat. In Bayern gilt derzeit noch der Grunderwerbsteuersatz von 3,5 %.

Sofern Sie Immobilieninvestitionen erwägen bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass es wohl nur eine Frage der Zeit sein wird bis auch Bayern die Grunderwerbsteuer anhebt.

24. Vermietung und Veräußerung von Privatgrundstücken in Spanien

Wir möchten Sie hier nochmal darauf hinweisen, dass eine Vermietung von spanischen Grundstücken sowie eine Veräußerung von spanischen Grundstücken grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig ist!

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kann bei Mieteinkünften, die in Spanien bezahlte Steuer auf die deutsche Steuerbelastung angerechnet werden.

Eine Änderung der Verwaltungsauffassung gibt es bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes. Dieser muss in Deutschland nicht gesondert besteuert werden, wenn dieser in Spanien besteuert wurde. Der Veräußerungsgewinn erhöht nur den Steuersatz in Deutschland (sogenannter Progressionsvorbehalt).

Sie sind also verpflichtet, um den Tatbestand der Steuerhinterziehung zu vermeiden, diese Veräußerungsgewinne bei der deutschen Steuererklärung zu erklären, auch wenn diese bereits in Spanien der Besteuerung unterworfen worden sind.

Es ist derzeit ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien in Arbeit. Nach diesem Doppelbesteuerungsabkommen soll es bei der Veräußerung von spanischen Immobilien wieder zu einer Steuerpflicht in Deutschland kommen, in diesem Fall kann nur die in Spanien bezahlte Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

Es ist nach derzeitigem Bearbeitungsstand davon auszugehen, dass dieses neue Doppelbesteuerungsabkommen ab 2013 in Kraft tritt. Ein Veräußerung von Immobilien in Spanien ist dementsprechend, sofern sie sowieso geplant ist, nach Möglichkeit noch im Jahr 2012 zu realisieren, da die spanische Steuer wesentlich niedriger ist als die deutsche Steuer auf den Veräußerungsgewinn.

II. Steuerrechtsänderungen für Gewerbetreibende und Selbstständige

1. Abschaffung der degressiven Abschreibung

Für Anschaffungen ab dem Wirtschaftsjahr 2011 ist es nicht mehr möglich, Wirtschaftsgüter wie Maschinen oder Pkw in den ersten Jahren höher abzuschreiben als in den Folgejahren. Die sogenannte degressive Abschreibung wird nicht mehr gewährt, sondern nur noch die lineare Abschreibung, also eine gleichmäßige Verteilung des Aufwandes auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der angeschafften Wirtschaftsgüter.

Eine Ausnahme hiervon bildet die sogenannte Abschreibung für mittelständische und kleine Unternehmen. Hierbei können für Wirtschaftsgüter 20 % im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden, wenn das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich dem Betrieb dient.

Im Zweifel insbesondere bei Pkws muss hierzu aber nachgewiesen werden, dass der Anteil der Privatnutzung weniger als 10 % beträgt. Dieser Nachweis kann bei einem Pkw ausschließlich über ein Fahrtenbuch erbracht werden.

Voraussetzung zur Anwendung dieser Mittelstandssonderabschreibung und dem Investitionsabzugsbetrag ist, dass das Eigenkapital des Unternehmens nicht mehr als 235.000,00 € beträgt bzw. bei einer Gewinnermittlung im Rahmen einer Einnahmen-, Ausgabenrechnung die Höhe des Gewinns 100.000,00 € nicht übersteigt.

2. Investitionsabzugsbetrag

Für geplante Investitionen innerhalb von 3 Jahren, ist es möglich den Gewinn durch die Bildung eines Investitionsbetrages zu mindern. Dies gilt nur für klein- und mittelständische Unternehmen (Voraussetzungen siehe Pkt. 1. Abschreibungen).

40 % der geplanten Nettoinvestitionssumme können vom Gewinn gekürzt werden. Allerdings muss die Investition dann innerhalb von 3 Jahren erfolgen, da ansonsten in dem Jahr in dem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde, die Steuer nachträglich wieder geändert wird indem die Kürzung rückgängig gemacht wird.

Nach derzeitiger Gesetzeslage wird diese Steuernachforderung von Seiten des Finanzamtes noch mit 6 % jährlich verzinst.

Interessant kann die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages auch für Existenzgründer sein. Diese können bereits vor Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit einen solchen Investitionsabzugsbetrag berücksichtigen wenn die Investitionen die künftig getätigt werden, bereits durch Bestellungen konkretisiert sind.

3. Umsatzsteuer bei sonstigen Leistungen im Ausland

Seit 2010 gilt bei sonstigen Leistungen wie z. B. Handwerksleistungen für im Ausland ansässige Personen folgendes:

Wird an einen ausländischen Unternehmer geleistet, ist die Umsatzsteuer am Sitzort des Leistungsempfängers, also im Ausland fällig.

Wird an einen ausländischen Nichtunternehmer geleistet, ist die Umsatzsteuer am Sitzort des leistenden Unternehmens, also in Deutschland, fällig. Hiervon gibt es Ausnahmen, die wichtigste von Ihnen ist:

Leistungen an einem Grundstück z. B. Malerarbeiten oder Elektroarbeiten sind immer in dem Land steuerpflichtig in welchem sich das Grundstück befindet. Gleiches gilt für Restaurationsleistungen, diese sind immer dort steuerpflichtig wo das zu restaurierende Objekt steht.

Sofern die Umsatzsteuerpflicht ins Ausland verlagert wird, weil an einen Unternehmer geleistet wird, muss der inländische Unternehmer nachweisen, dass er an einen Unternehmer geleistet hat und nicht an eine Privatperson.

Für diesen Nachweis ist eine Unternehmerbescheinigung des ausländischen Unternehmers bzw. dessen Mehrwertsteurnummer in seinem Heimatstaat ausreichend. Bei Leistungen im Gemeinschaftsgebiet ist die USt.-IdNr. ein Indiz für die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers.

Bitte beachten Sie, dass entsprechend des Umsatzsteueranwendungserlasses, die USt.-IdNr. im Vorhinein von dem Leistungsempfänger abgefragt werden soll. Eine einmalige kurze schriftliche Erklärung (Zweizeiler) genügt hierfür. Ausschließlich der Eindruck der USt.-IdNr. in den Briefkopf des Leistungsempfängers ist nicht ausreichend.

Wird die USt.-IdNr. bescheinigt, so kann der leistende Unternehmer in Deutschland immer davon ausgehen, dass die Leistung auch für das Unternehmen des Leistungsempfängers erfolgt und nicht für seinen Privatbereich.

4. Umsatzsteuerliche Sonderbehandlungen, Messen im Ausland

Messeveranstalter, die neben der Standfläche, noch mindestens drei weitere Dienstleistungen erbringen wie z.B. technische Standversorgung, Standbetreuung und Bewachung, Standreinigung, Lagerung von Messegegenständen oder Übersetzungsdiensten, werden künftig als einheitliche Leistung behandelt.

Diese Messedienstleistungen werden auch künftig, obwohl der Leistungsempfänger, also das deutsche Unternehmen welches auf der Messe ausstellt, nicht in Deutschland besteuert. Diese Messedienstleistungen

bleiben im europäischen Ausland oder auch im Drittland steuerpflichtig und sind in Deutschland nicht steuerbar.

5. Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer wurde schon bisher die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger verlagert. Das heißt, wird ein ausländischer Unternehmer in Deutschland für einen deutschen Unternehmer tätig, muss der deutsche Unternehmer die Umsatzsteuer abführen und kann ggf., wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, diese wieder als Vorsteuer in Abzug bringen.

Bereits zu Beginn des Jahres 2011 wurde diese Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger betreffend die Lieferung von Schrott und Abfällen, Gebäudereinigung Lieferung von Gold ausgeweitet. Seit dem 01.07.2011 wurde dies nochmals auf die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen erweitert. Werden solche Dinge im Ausland bestellt, muss der deutsche Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dafür ans deutsche Finanzamt abführen.

6. Ablage von elektronischen Rechnungen seit 01.07.2011

Bis zum 30.06.2011 war der Vorsteuerabzug aus elektronisch übermittelten Rechnungen nur mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig. Insbesondere bei Rechnungen für Telefon- und Internetdienstleistungen, die schon üblicherweise per E-Mail versandt werden, war dies auch bis dato in den allermeisten Fällen bereits gewährleistet.

Seit dem 01.07.2011 berechtigen auch elektronische Rechnungen ohne elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit gewährleistet sind. Dies kann z. B. durch Abgleich mit Lieferscheinen gewährleistet werden.

Wichtig ist, dass die Aufbewahrungsfrist für elektronische Rechnungen, wie für andere Rechnungen, 10 Jahre beträgt.

Neu: Elektronische Rechnungen sind elektronisch aufzubewahren!

Dies dann in unveränderbarer Form, also am besten auf einer nur einmal beschreibbaren CD oder DVD. Nach jetzigem Rechtsstand soll eine Aufbewahrung der Rechnung in Papierform, nicht ausreichend sein!

Die per E-Mail erhaltenen Rechnungen sollten dementsprechend also in einem separaten elektronischen Ordner gespeichert werden, welcher regelmäßig auf DVD oder CD gebrannt wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass es bisher noch bei keiner Betriebsprüfung Schwierigkeiten mit ausgedruckten Papiertelefonrechnungen gegeben hat.

7. Probleme beim Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichen Erwerben

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben kann es zu Problemen beim Vorsteuerabzug kommen, wenn der Zielstaat der Ware nicht mit dem Staat übereinstimmt, welcher dem Erwerber der Ware die USt.-IdNr. erteilt hat. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein österreichischer Unternehmer in Deutschland ein Haus baut und hierfür bei einem italienischen Unternehmer Baumaterial bestellt, welches er nach Deutschland schicken lässt um es dort zu verbauen.

Der Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb ist in diesem Fall nur noch im Staat des Zielortes also im vorstehenden Beispiel, in Deutschland möglich, nicht mehr in dem Staat welcher die USt.-IdNr. erteilt hat, in unserem Beispiel Österreich.

Es besteht aber die Möglichkeit durch den Nachweis der Besteuerung im Zielstaat, in unserem Beispiel Deutschland, die Besteuerung in Österreich zu vermeiden. In welcher Art dieser Nachweis erbracht werden muss, ist derzeit noch nicht geregelt. Dementsprechend sollten solche Gestaltungen mit einer USt.-IdNr. die von einem anderen Staat erteilt wurde als der Staat in welchen die Ware geliefert wird, vermieden werden.

8. Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 30.06.2012

Sofern eine Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen Unternehmer befördert oder versendet wird, liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Die Steuerfreiheit dieser innergemeinschaftlichen Lieferung wird nur gewährt, sofern ein Beleg- und Buchnachweis erbracht werden kann. Für die Befreiung ist es notwendig, dass Ihnen der Abnehmer seine USt.-IdNr. mitgeteilt hat und Sie diesem Ihre USt.-IdNr. mitgeteilt haben.

Darüber hinaus muss ein Hinweis vermerkt sein, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. eine Lieferung ohne deutsche Umsatzsteuer innerhalb der Gemeinschaft handelt. Dieser Hinweis ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Lieferung.

Wie bisher, ist ebenfalls Voraussetzung für die Steuerfreiheit, ein Rechnungsdoppel und ein Versendungsbeleg. Ab 30.06.2012 ist es zusätzlich notwendig, dass Sie eine Gelangensbestätigung des Abnehmers erhalten.

Diese muss folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- bei Lieferung von Fahrzeugen mit Fahrzeugidentifikationsnummer
- Ort und Tag an dem Lieferung beim Abnehmer im EU-Ausland angekommen ist
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Abnehmers

Darüber hinaus sollte noch eine Passkopie des Unterzeichnenden zu den Akten genommen werden.

Es ist derzeit noch strittig, ob eine elektronische Gelangensbestätigung ausreicht. Ein BMF Schreiben wird noch bis Ende Juni 2012 erwartet. Es wird derzeit empfohlen, dass der Abnehmer bereits im Kaufvertrag zur Erteilung einer Gelangensbestätigung verpflichtet wird.

Darüber hinaus gibt es Empfehlungen bis zum Vorliegen einer Gelangensbestätigung einen um 19 % höheren Preis für die Ware aber ohne gesonderten Steuerausweis, zu berechnen. Dies soll letztendlich dazu dienen, den Empfänger der Ware anzuhalten, die Gelangensbestätigung auch tatsächlich auszustellen.

Es kann nur gehofft werden, dass es hierbei durch das zu erwartende Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen noch Erleichterungen gibt.

9. Überprüfung der USt.-IdNr. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Sie verpflichtet sind die USt.- Id. Nr. Ihrer Kunden zu überprüfen. Dies ist beispielsweise über das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) möglich. Bitte legen Sie unbedingt einen Ausdruck dieser Internetüberprüfung zu Ihren Akten.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Sie einem Umsatzsteuerbetrüger aufgesessen sind, ist dies die einzige Möglichkeit negative umsatzsteuerliche Folgen für Sie zu vermeiden.

10. Abgabe der zusammenfassenden Meldung

Sofern Sie innergemeinschaftliche Lieferung, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbracht haben, müssen Sie eine Zusammenfassend Meldung abgeben. Diese ist grundsätzlich monatlich bis zum 25. des Folgemonats abzugeben, die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung gibt es nicht.

Sofern Sie nur sonstige Leistungen erbracht haben oder die Entgelte für innergemeinschaftliche Lieferungen in den letzten 4. Quartalen jeweils 50.000,00 € nicht überstiegen haben, kann diese vierteljährlich abgegeben werden.

11. Leistungen von Ärzten, Physiotherapeuten und Masseuren

Grundsätzlich sind Leistungen von Physiotherapeuten, Masseuren und dergleichen steuerfrei, wenn es sich um von Ärzten oder Heilpraktikern verordnete Heilbehandlungen handelt. Alles was nicht ärztlich oder von Heilpraktikern verordnet wurde, zählt nicht zu Heilbehandlungen und ist umsatzsteuerpflichtig. Sofern es sich bei diesen Heilmitteln oder Behandlungen, aber um Behandlungen handelt die auch als Heilbehandlungen von Seiten der Krankenkassen bezahlt werden, können diese regelmäßig zum ermäßigten Steuersatz (7 % Umsatzsteuer) versteuert werden.

Zu beachten ist, dass auch Anschlussbehandlungen ohne ärztliche Verordnung, nicht mehr unter Heilbehandlungen fallen und steuerpflichtig sind!

12. Einführung der E-Bilanz für Wirtschaftsjahre ab 2013

Der Gesetzgeber verpflichtet uns ab dem Jahr 2013 eine elektronische Bilanz an das Finanzamt zu übermitteln. Problematischer Weise umfasst diese Bilanz über „400-Mussfelder“ beispielsweise müssen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Gesellschafter auch bei Personengesellschaften gesondert ausgewiesen werden, Schuldzinsen und Dividendenzahlungen müssen weiter aufgefächert werden etc.

Diese Mussfelder werden im Laufe des Jahres 2012 seitens der Finanzbehörden noch konkretisiert werden. Um in der Lage zu sein, den Jahresabschluss 2013 mit vertretbarem Aufwand erstellen zu können, wird es daher notwendig sein das bereits die Buchführung ab dem Januar 2013 soweit aufgefächert wird, dass daraus der Jahresabschluss entwickelt werden kann.

Wir werden diesbezüglich spätestens zum Jahreswechsel auf Sie zukommen, um Ihnen die nötigen Kontenänderungen in der Buchführung mitzuteilen.

13. Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte können mit einem sogenannten Minijob bis zu 400,00 € monatlich verdienen. Anstelle von gesondert berechneten Sozialversicherungs- und Steuerbeträgen müssen 30,88 % an die Knappschaft Bahn See in Essen abgeführt werden (Minijobzentrale).

Wie bisher bleibt es dabei, dass mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne Hauptbeschäftigung, sozialversicherungsrechtlich zusammengerechnet werden.

Bitte lassen Sie sich von jedem Ihrer geringfügig Beschäftigten schriftlich bestätigen, dass dieser keiner weiteren geringfügigen Beschäftigung nachgeht bzw. sofern er Ihnen dies mitgeteilt hat, dass er insgesamt unter 400,00 € in diesen Beschäftigungsverhältnissen verdient.

Darüber hinaus sollten Sie ihn schriftlich dazu verpflichten, dass er Ihnen die Aufnahme anderer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse unverzüglich meldet. Sollte bei einer späteren Überprüfung der Minijobzentrale festgestellt werden, dass Ihr Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hatte, kann von Ihrer Seite dann darauf beharrt werden, dass Ihr Minijob der erste war den der Arbeitnehmer aufgenommen hat, was dann regelmäßig bei einem Verbleib der Pauschalabgaben führt.

14. Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer

Grundsätzlich sind Kundengeschenke bis zu 35,00 € (soweit ein Vorsteuerabzug besteht ist dies ein Nettowert) für jeden Kunden bzw. bis zu 20,00 € für jeden Arbeitnehmer, einmal jährlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Werden diese Grenzen überschritten so besteht die Möglichkeit das alle Geschenke, also nicht nur die Geschenke bei welchen die Grenze überschritten wurde, sondern auch diejenigen bei welchen die Grenze eingehalten wurde, mit 30 % pauschal besteuert werden. Damit kann dann eine Besteuerung auf Seiten des Kunden oder Mitarbeiters unterbleiben.

Unterbleibt diese Pauschalbesteuerung dann sind die Geschenke als Sachleistungen entweder beim Arbeitnehmer oder von dem Kunden bei dessen Steuererklärung zu erfassen. Während der letzten, in unserer Kanzlei durchgeführten Lohnsteuerprüfungen, wurde von den Lohnsteuerprüfern die steuerliche Behandlung der Geschenke verstärkt mitgeprüft.

Auf Grund einer wieder sprüchlichen Regelung in § 37 b EStG, versuchten die Prüfer bei vorliegen von wenigstens einem Geschenk über 35,00 € brutto (inkl. Umsatzsteuer) auf eine 30 %-ige Pauschalbesteuerung aller gewährten Geschenke hinzuwirken. Gedroht wurde damit, die Kunden bzw. deren Finanzämter anzuschreiben, sofern diese im Einzelfall Geschenke über 35,00 € brutto erhalten haben.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch in Zukunft verstärkt bei Lohnsteuerprüfungen die Geschenkproblematik geprüft wird. Es sollte dementsprechend unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Geschenke über 35,00 € brutto also inkl. USt. pro Jahr an Geschäftskunden gegeben werden.

Sofern dies nicht eingehalten werden kann bitte ich Sie, auf uns zuzukommen, damit wir eine Pauschalierung aller an Kunden gewährten Geschenke mit 30 % Pauschalsteuer erörtern können.

III. Steuerrechtsänderungen für Kapitalgesellschaften und GmbHs

1. Veräußerungs- oder Aufgabeverluste bei Kapitalgesellschaften

Werden Anteile bei einer Kapitalgesellschaft ab dem 01.01.2011 veräußert bzw. wird die Kapitalgesellschaft aufgelöst oder gerät diese in Insolvenz sind Veräußerungs- oder Aufgabeverluste grundsätzlich nur in Höhe von 60 % abzugsfähig.

Auf Grund einer Gesetzesänderung gilt dies ab 01.01.2011 auch für Kapitalgesellschaften die insgesamt ertragslos waren, also bei denen es nie zu offenen oder verdeckten Gewinnausschüttungen gekommen ist.

2. Anfallen von Schenkungssteuer durch Einlagen in die GmbH bzw. durch verdeckte Gewinnausschüttungen

Das Schenkungssteuerrecht wurde ab dem 14.12.2011 wesentlich verschärft für die Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und bedingt durch bedingte Gewinnausschüttungen.

Bitte beachten Sie, dass die Einlage von Geld in eine GmbH, die nur ein Gesellschafter erbringt und die nicht quotal alle Gesellschafter erbringen, zur Annahme einer Schenkung bei den anderen Gesellschaftern führen kann, wenn diese Einlage als Kapitalrücklage erbracht wird und nicht als Darlehen.

Es wird künftig davon ausgegangen, dass durch die Einlage eines Gesellschafters, die Kapitalanteile aller Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft steigen. Die Wertsteigerung bei den anderen Gesellschaftern ist Schenkungssteuerpflichtig.

Auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen kann es zu Schenkungssteuertatbeständen kommen! Dies kann der Fall sein, wenn einem Gesellschafter/Geschäftsführer ein zu hohes Gehalt bezahlt wird bzw. nur einem Gesellschafter oder nahestehenden Personen wie Ehefrauen, begünstigte Gegenstände wie z. B. Pkws zur Verfügung gestellt werden, die anderen Gesellschaftern nicht zur Verfügung gestellt werden. Darin wird eine Schenkung an den begünstigten Gesellschafter gesehen.

Es ist hierzu notwendig, dass insbesondere bei Leistungen an nahestehende Personen wie Ehefrauen in Form von Gehalt oder der Zurverfügungstellung von einem Pkw dargelegt oder im Arbeitsvertrag festgelegt wird, welche Leistungen hierfür von Seiten der nahestehenden Personen erbracht werden.

Die Auslösung von Schenkungssteuer kann durch eine Regelung in der Satzung der GmbH vermieden werden:

„Ist der begünstigte Gesellschafter nach der Satzung verpflichtet, eine verdeckte Gewinnausschüttung zurückzuzahlen, erlischt die Schenkungssteuer mit Rückzahlung durch den Gesellschafter.“

3. Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

Bitte beachten Sie, dass Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft die mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können, ganz oder teilweise untergehen, wenn mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert werden.

Bis 2010 galt dies nicht im Falle der Sanierung einer Kapitalgesellschaft. Diese Ausnahme hält die EU-Kommission aber für EU-rechtswidrig, sodass diese Möglichkeit seit 2011 nicht mehr gegeben ist. Diese Begünstigung bei Sanierungen von Kapitalgesellschaften wird aber derzeit vom Europäischen Gerichtshof überprüft.

Daneben wird die Verlustreduzierung bei Gesellschafterwechseln auch vom Bundesverfassungsgericht überprüft. Solange hierbei aber keine Rechtsklarheit herrscht, sollte die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft bei hohen Verlustvorträgen vermieden werden bzw. der Untergang der Verluste berücksichtigt werden.

IV. Schlussbemerkung

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Steuerrechtsänderungen für die eine oder andere Gestaltung einen Hinweis gegeben zu haben.

Selbstverständlich steht Ihnen mein Kanzleiteam und ich für Rückfragen zu einem der Punkte oder zu einem anderen steuerrechtlichen Problembereich stets gerne zur Verfügung.

Für komplexere Fragestellungen bitten wir Sie, mit uns einen persönlichen Besprechungstermin in unserer Kanzlei bzw. bei Ihnen zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater